



Bern, 14. Mai 2025

---

# **Tätigkeitsbericht 2024**

## **zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen**

(1. Januar–31. Dezember 2024)

---

# 1. Einleitung

Im Jahr 2024 nahmen die internationalen Spannungen weiter zu. Diese sind besonders auch in Europa spürbar, wo der Krieg gegen die Ukraine einen fundamentalen Bruch in der Sicherheitsarchitektur markiert. Die weltweite Instabilität hat eine verstärkte Aufrüstung zur Folge und begünstigt den Einfluss nichtstaatlicher Akteure. Diese Dynamik hat weitreichende Konsequenzen für den privaten Sicherheitssektor, welcher sich diesen Umständen anpasst. Insbesondere ist ein Zuwachs an Bedeutung von Dienstleistungen im Bereich neuer Technologien zu beobachten. Die zuständige Behörde für das Bundesgesetz über private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland (BPS)<sup>1</sup> überwacht diese Entwicklungen fortlaufend und agiert dabei als zentrales Kompetenzzentrum des Bundes für private Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSCs). Die Präsenz privater Akteure im sicherheitspolitischen Umfeld wirft zudem wichtige Fragen zur Regulierung, Verantwortlichkeit und Kontrolle auf.

Vor diesem Hintergrund spielt das Montreux Dokument Forum (MDF)<sup>2</sup> eine zentrale Rolle. Als Co-Vorsitzende des MDF setzt sich die Schweiz gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) dafür ein, den Austausch zwischen den Teilnehmerstaaten des Montreux Dokuments zu fördern und Standards für die Regulierung von PMSCs weiterzuentwickeln.

Auf nationaler Ebene verfolgt die Schweiz diese Ziele durch das BPS. Gemäss Artikel 1 BPS dient das Gesetz dazu, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele des Landes zu verwirklichen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen. Um dies zu erreichen, unterstellt das BPS die von Schweizer Unternehmen im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen einer Meldepflicht und, falls erforderlich, einem Prüfverfahren.

Die zuständige Behörde für die Umsetzung des BPS ist gemäss Artikel 3 der Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (VPS)<sup>3</sup> das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Zuständig für die operationelle Umsetzung des Gesetzes ist die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS) innerhalb der Abteilung Internationale Sicherheit (AIS). Die primäre Aufgabe der SEPS besteht darin, die gesetzlich festgelegten Verwaltungsverfahren durchzuführen, zur Entwicklung der Schweizer Politik hinsichtlich privater Sicherheitsdienste beizutragen und sich an der Debatte über Regeln und Standards für private Sicherheitsdienstleister auf nationaler und internationaler Ebene zu beteiligen. Artikel 37 BPS sieht vor, dass die zuständige Behörde jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Bundesrates verfasst. Der Bericht wird auf der Website des EDA veröffentlicht.

Seit ihrer Reorganisation im März 2020 ist die Sektion auch für die Bearbeitung von Gesuchen im Bereich der Exportkontrollen zuständig, die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in die Konsultation gegeben werden. In enger Zusammenarbeit mit dem SECO trägt die SEPS auch zur Ausarbeitung der Geschäfte im Bereich der Exportkontrolle bei und beteiligt sich am nationalen und multilateralen Dialog in diesem Bereich. Auf operationeller Ebene wurden der SEPS im Jahr 2024 rund 256 Fälle im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG)<sup>4</sup> und dem Güterkontrollgesetz (GKG)<sup>5</sup> unterbreitet.

---

<sup>1</sup> SR 935.41

<sup>2</sup> <https://www.montreuxdocument.org/>

<sup>3</sup> SR 935.411

<sup>4</sup> SR 514.51

<sup>5</sup> SR 946.202

## 2. Aktivitäten im Jahr 2024

### 2.1 Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Jahr 2024 setzte die zuständige Behörde ihre Arbeit in der Umsetzung des BPS fort und verfolgte zugleich die Weiterentwicklung des Marktes für private Sicherheitsdienste, um dessen Dynamiken und neue Herausforderungen angemessen in ihre Tätigkeiten einzubeziehen.

**Wirksamkeit der 2021 revidierten Verordnung zum BPS (VPS):** Ein Schwerpunkt der Aktivitäten lag auf dem Abschluss des Berichts zur Wirksamkeit der 2021 revidierten VPS<sup>6</sup> drei Jahre nach deren Inkrafttreten. Diese Revision führte eine präzisere Definition der erfassten Dienstleistungen, eine Ausnahme von der Meldepflicht sowie einen Konsultationsmechanismus ein. Die Überprüfung der Wirksamkeit der revidierten Verordnung wurde von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) durchgeführt, die sich aus Vertreterinnen und Vertreter des EDA, des SECO im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sowie des Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammensetzte. Die IDAG gelangte zu dem Schluss, dass die Revision der Verordnung ihre Wirksamkeit bewiesen hat. Die präzisere Definition der erfassten Sicherheitsdienstleistungen und die Ausnahme von der Meldepflicht führten zu einem Rückgang der registrierten Meldungen. Dadurch konnte die Behörde ihre Kontrollaktivitäten weiter ausbauen und gezielter auf die Überwachung problematischer Tätigkeiten ausrichten. Gleichzeitig wurde die interdepartementale Zusammenarbeit durch die Änderungen verstärkt, was eine kohärentere und effizientere Verwaltungspraxis ermöglichte. Mit der revidierten Verordnung konnte sichergestellt werden, dass Dienstleistungen an exportierten Gütern nicht strenger beurteilt werden als der Export dieser Güter, womit die entsprechenden Aufträge des Bundesrates und der zwei parlamentarischen Motionen<sup>7</sup> erfüllt sind. Der Bundesrat nahm den Bericht der IDAG im August 2024 zur Kenntnis und beantragte die Abschreibung der beiden Motionen.

**Ausbildungs- und Informationsaktivitäten der zuständigen Behörde:** Im Berichtsjahr führte die zuständige Behörde erneut verschiedene Ausbildungs- und Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit dem BPS durch. EDA-intern wurden insbesondere Mitarbeitende geschult, die im Rahmen der im BPS festgelegten Verwaltungsverfahren konsultiert werden. Extern hielt die Behörde mehrere Gastreferate, darunter an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Rahmen des CAS „Recht der inneren Sicherheit“ 2024, in dem die Rolle Schweizer Sicherheitsdienstleister im internationalen Einsatz thematisiert wurde. Ein weiteres Referat am *Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)* bot die Gelegenheit, mit internationalen Studierenden über die regulatorischen Herausforderungen bei der Kontrolle privater Sicherheitsdienstleister zu diskutieren.

**Überarbeitung der Wegleitung zum BPS:** Im Berichtsjahr wurde die Wegleitung zum BPS von der zuständigen Behörde überarbeitet um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Wegleitung konkretisiert die im Gesetz enthaltenen Definitionen, bietet Erläuterungen zur Meldepflicht sowie zum Prüfverfahren für Tätigkeiten, die unter das Gesetz fallen. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung wurde u.a. eine Präzisierung der Definitionen insbesondere bei den Dienstleistungen im Bereich nachrichtendienstlicher Tätigkeiten vorgenommen. Die überarbeitete dritte Ausgabe der Wegleitung soll 2025 veröffentlicht werden.

**Abschluss der Überführung der Fachapplikation «Informationssystem Private Sicherheitsfirmen»:** Im ersten Halbjahr 2022 hatte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Umsetzung des BPS evaluiert<sup>8</sup>. Die EFK hatte festgestellt, dass die Fachapplikation «Informationssystem Private Sicherheitsfirmen», die zur Dokumentation der Verfahren und zur Ablage der von den Firmen eingereichten Unterlagen verwendet wird, das Ende ihres Lebenszyklus erreicht. Sie hatte deshalb empfohlen, die Gelegenheit zu nutzen, um das Effizienzsteigerungspotenzial im

---

<sup>6</sup> [Bericht der IDAG zur Überprüfung der Revision der Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen \(VPS\)](#)

<sup>7</sup> [Motion 19.3991](#) und [Motion 19.4376](#)

<sup>8</sup> [EFK: Prüfung der Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen](#)

Bereich der Digitalisierung zu analysieren. Die zuständige Behörde hat im Berichtsjahr die Arbeiten für die Überführung der Fachapplikation in die elektronische Geschäftsverwaltung des Bundes (GEVER Bund) abgeschlossen. In einem nächsten Schritt ist geplant, den Unternehmen zu ermöglichen, die Meldungen digital einzureichen. Das Meldeverfahren soll damit künftig effizienter ausgestaltet werden und den Ansprüchen der digitalen Gesellschaft Rechnung tragen.

## 2.2 Aktivitäten auf internationaler Ebene

Im Jahr 2024 beteiligte sich die zuständige Behörde erneut aktiv an internationalen Diskussionen und Initiativen zur Regulierung PMSCs. Diese Aktivitäten tragen dazu bei, die Ziele des BPS umzusetzen sowie die Umsetzung internationaler Standards zu fördern.

**Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe des UNO-Menschenrechtsrats (IGWG):** Ein Schwerpunkt der internationalen Aktivitäten der zuständigen Behörde lag auf der Mitwirkung an der fünften Sitzung der IGWG im April 2024 sowie der informellen Sitzung im Dezember 2024, die der Vorbereitung der nächsten formalen Sitzung im April 2025 dient. Das Mandat der IGWG besteht darin, den Inhalt eines internationalen Regelungsrahmens für PMSCs auszuarbeiten, ohne dessen Rechtsnatur (verbindlich oder unverbindlich) vorwegzunehmen. Ziel ist es, die Menschenrechte zu schützen, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts sicherzustellen und die Rechenschaftspflicht für Verletzungen und Missbräuche im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von PMSCs zu stärken. Zusätzlich zu den formalen Sitzungen nahm die Schweiz an mehreren informellen bilateralen und multilateralen Treffen mit anderen Staaten teil. Diese Treffen dienten dazu, strittige Themen frühzeitig zu diskutieren und mögliche Kompromisse zu identifizieren, um die formellen Verhandlungen voranzutreiben.

**Stärkung des Austauschs im MDF:** Zusammen mit dem IKRK co-leitet die Schweiz das MDF, das sich der Unterstützung der Teilnehmerstaaten des Montreux Dokuments widmet. Im Rahmen des MDF führte die Behörde die im Vorjahr begonnenen Arbeiten zur Stärkung des Austauschs zwischen nationalen Regulierungsbehörden fort. Im Jahr 2024, richtete sich der Fokus neu verstärkt auf der technischen Unterstützung und dem Aufbau eines Netzwerks nationaler Regulierungsbehörden. Im September 2024 wurde in Zusammenarbeit mit dem IKRK und dem MDF-Sekretariat eine neue Online-Plattform ins Leben gerufen, die es den Teilnehmerstaaten des Montreux Dokuments ermöglicht, Informationen zur Regulierung und Überwachung von PMSCs auszutauschen. Diese Plattform wurde als Teil einer «Community of Practice» entwickelt, um nationalen Herausforderungen zu begegnen und technische Diskussionen zu fördern. Im Oktober organisierte die zuständige Behörde gemeinsam mit dem IKRK und dem MDF-Sekretariat einen thematischen Workshop, der Regulierungsbehörden die Gelegenheit gab, sich über die Festlegung, Aktualisierung und Durchsetzung von Ausbildungsanforderungen für PMSCs auszutauschen. Dieser Workshop gewährte zudem Einblicke in die relevanten internationalen Standards, wie sie im Montreux Dokument und im Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister<sup>9</sup> enthalten sind. Den Abschluss des Jahres bildete ein technischer Runder Tisch im Dezember 2024, der ebenfalls unter der Leitung der zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit dem IKRK und dem MDF-Sekretariat organisiert wurde. Im Fokus standen dabei Möglichkeiten zur Förderung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden. Dieses Format verdeutlicht die verstärkte Ausrichtung des MDF auf praxisnahe Unterstützung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene.

**Teilnahme am NATO Advanced Research Workshop in Kopenhagen:** Weiter wurde die zuständige Behörde dazu eingeladen, an dem von der NATO finanzierten Advanced Research Workshop teilzunehmen, der im März 2024 in Kopenhagen stattfand. Der von der Universität Kopenhagen und dem Geneva Centre for Security Sector Governance (DCAF) organisierte Workshop brachte Experten aus Wissenschaft, Regierung, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammen, um rechtliche und politische Herausforderungen im Umgang mit Söldnern, PMSCs und verwandten Akteuren in heutigen Konflikten zu diskutieren. Die zuständige Behörde präsentierte das Schweizer Modell zur Kontrolle privater Sicherheitsfirmen auf der Grundlage des BPS und betonte die Bedeutung eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen staatlichen Behörden, Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft für die nationale Umsetzung einer solchen Regulierung. Sie verwies dabei auch

---

<sup>9</sup>[EDA: Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsunternehmen](#)

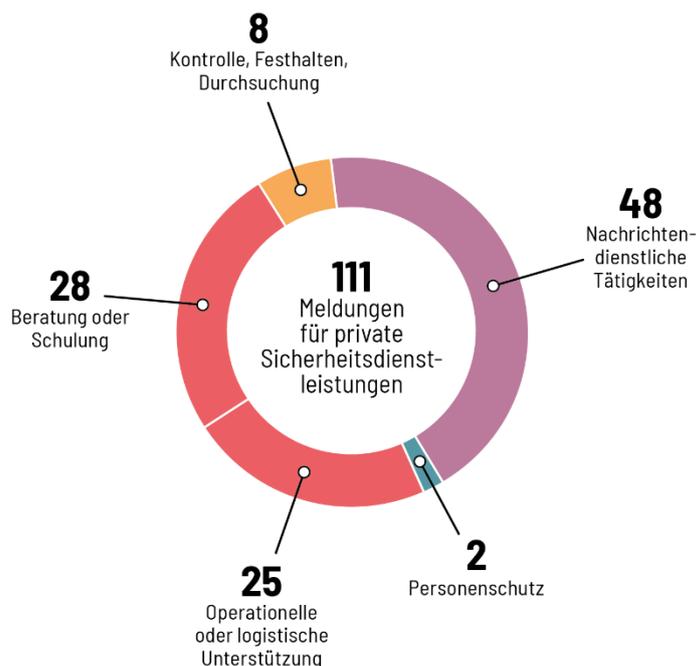
## **Tätigkeitsbericht 2024 BPS**

auf die entsprechenden Initiativen im Rahmen des MDF. Der Workshop bot wertvolle Möglichkeiten, Erfahrungen auszutauschen und Netzwerke zu stärken, insbesondere mit Blick auf die Aktivitäten im Rahmen des MDF im Herbst 2024.

## 3. Statistik

### 3.1 Meldeverfahren. Zahlen zu den verschiedenen Arten von Sicherheitsdienstleistungen im Jahr 2024

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 gingen bei der zuständigen Behörde 111 Meldungen von 15 Unternehmen zu Tätigkeiten (Sicherheitsdienstleistungen) ein<sup>10</sup>. Die bis am 31. Dezember 2024 der zuständigen Behörde vorgelegten Meldungen für private Sicherheitsdienstleistungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a BPS für das Jahr 2024 lassen sich wie folgt aufschlüsseln:



*Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung von Gütern und Liegenschaften.*

*Keine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewachung, der Betreuung von Gefangenen oder dem Gefängnisbetrieb.*

Die gemeldeten Sicherheitsdienstleistungen betreffen im Wesentlichen die folgenden vier Gruppen von Dienstleistern:

- Sicherheitsdienstleister mit Tätigkeiten in den Bereichen operationelle oder logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften, Betrieb und Wartung von Waffensystemen sowie Beratung oder Ausbildung von Streit- oder Sicherheitskräften (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS, rote Segmente) sind mehrheitlich Unternehmen des Industriesektors. Der Ausbildungsbereich umfasst auch den Einsatz von spezialisierten Beraterinnen und Beratern, beispielsweise bei der Ausbildung von Polizeipersonal. Ein Teil der Tätigkeiten in diesen Bereichen ist seit der Revision der VPS (Art. 1a, 1b, 1c und Art. 8a VPS) seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr meldepflichtig. Wie sich die damals geschaffene Ausnahme auf die Statistik auswirkt, wird in Ziffer 3.5 erläutert.
- Im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 9 BPS) finden sich mehrheitlich Ermittlungsbüros, die vor allem im Wirtschaftsbereich private nachrichtendienstliche Dienstleistungen erbringen.
- Dienstleistungen im Bereich Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen (Art.

<sup>10</sup> Eine Tabelle und Erläuterungen zur Entwicklung der Anzahl der Meldungen seit Inkrafttreten des BPS finden sich unter Ziffer 3.5.

4 Bst. a Ziff. 4 BPS) werden zurzeit von einem grossen Unternehmen, das im Bereich der internationalen Luftfahrtindustrie tätig ist, angeboten.

- Sicherheitsdienstleister mit Tätigkeiten in den Bereichen Personenschutz oder Bewachung von Gütern und Liegenschaften (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 und 2 BPS) sind in der Regel kleinere Sicherheitsunternehmen.

## 3.2 Prüfverfahren

Im Jahr 2024 hat die zuständige Behörde ein Prüfverfahren nach Artikel 13 BPS eingeleitet (2023: 1; 2022: 2; 2021: 3; 2020: 3; 2019: 26; 2018: 16; 2017: 18; 2015/2016: 6). Das Prüfverfahren wurde eingeleitet, weil die Behörde von einer nicht gemeldeten Tätigkeit Kenntnis erhielt (Art. 13 Abs. 1 lit. c BPS). Die strafrechtliche Verfolgung wegen Verletzung der Meldepflicht war in diesem Fall jedoch verjährt, weshalb auch das Prüfverfahren abgeschlossen wurde.

Ein weiteres Prüfverfahren wurde bereits im Jahr 2023 eingeleitet und ist im Laufe der Berichtsperiode abgeschlossen worden. Die zuständige Behörde ist in diesem Verfahren zum Schluss gekommen, dass nicht genügend Anhaltspunkte für ein Verbot vorlagen.

Im Jahr 2024 wurde demnach kein Verbot infolge eines Prüfverfahrens ausgesprochen.

## 3.3 Sanktionen

Wie in den Vorjahren hat die Bundesanwaltschaft (BA) nach Kenntnis der zuständigen Behörde keine Sanktionen gemäss Artikel 21–27 BPS ausgesprochen.

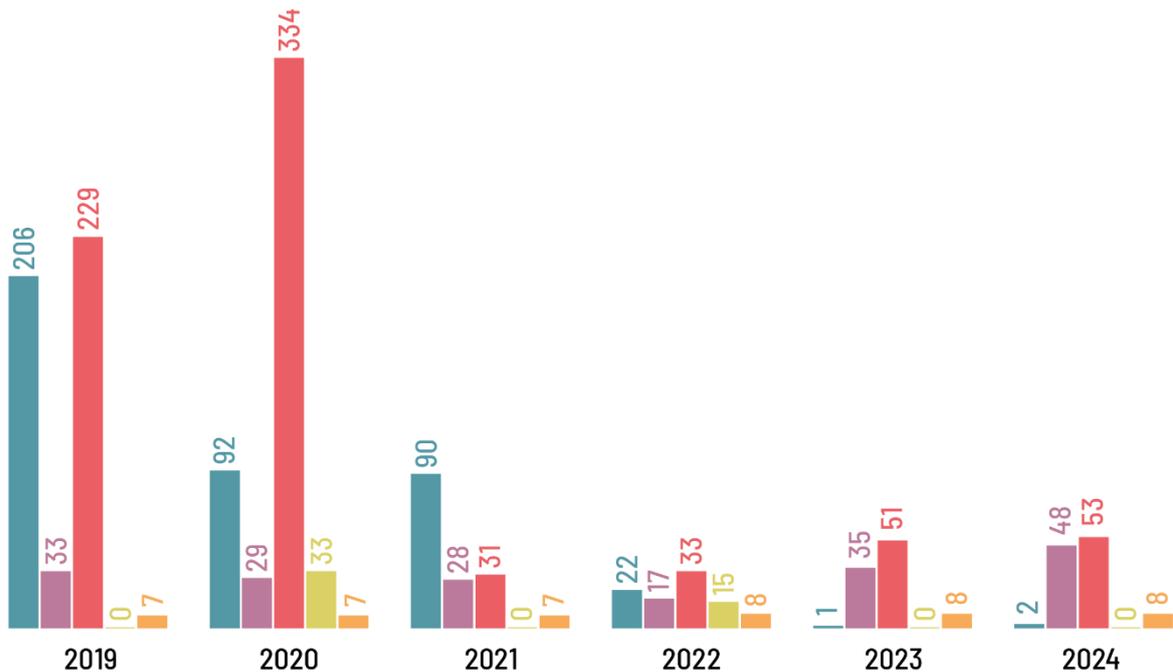
Im Berichtsjahr führten die Kontrollen der zuständigen Behörde in keinem Fall zur Einreichung einer Strafanzeige an die BA gemäss Art. 27 Abs. 2 BPS wegen Widerhandlungen gegen die Meldepflicht nach Art. 23 i.V.m. Art. 10 BPS und/oder die Mitwirkungspflicht nach Art. 24 i.V.m. Art. 18 BPS und Art. 6 BPS. Jedoch waren Ende 2024 nach Kenntnis der zuständigen Behörde vier Verfahren aus den Vorjahren noch bei den Strafverfolgungsbehörden hängig.

## 3.4 Anfragen betreffend Tätigkeiten, die u.a. gemäss Artikel 1a, 1b, 1c oder Artikel 8a VPS nicht meldepflichtig sind

Im Berichtsjahr wurden 33 Tätigkeiten von Unternehmen gemeldet und der zuständigen Behörde zur Prüfung unterbreitet, bei denen die Behörde zum Schluss kam, dass sie keine meldepflichtigen Tätigkeiten im Sinne des BPS darstellen. Dabei handelte es sich zum Teil um Tätigkeiten, welche die präzisere Definition von «operationelle und logistische Unterstützung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1a VPS), «Betrieb und Wartung von Waffensystemen» (Art. 1b VPS) sowie «Beratung und Ausbildung von Streit- oder Sicherheitskräften» (Art. 1c VPS) gemäss der 2021 revidierten Verordnung nicht erfüllen. Die anderen Fälle betrafen u.a. Ausnahmen von der Meldepflicht nach Artikel 8a VPS.

Die weitere Abnahme der Anzahl an Anfragen im Berichtsjahr (2023: 44) zeigt auf, dass die Revision der Verordnung zum BPS ihre Wirksamkeit bewiesen hat und dass die Unternehmen immer besser mit den Definitionen (vgl. Kap. 2.1 Abs. Wirksamkeit der 2021 revidierten Verordnung zum BPS (VPS)) vertraut und selber in der Lage sind zu beurteilen, ob eine Tätigkeit unter das Gesetz fällt und gemeldet werden muss oder nicht.

### 3.5 Entwicklung der wichtigsten Dienstleistungsgruppen



- Personenschutz und Bewachung von Gütern
- Nachrichtendienstliche Tätigkeiten
- Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte
- Ordnungsdienste
- Kontrolle, Festhalten, Durchsuchen

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Meldungen aufgeschlüsselt nach den wichtigsten Gruppen von Dienstleistungen 2019–2024.

Gegenüber 2023 hat sich im Berichtsjahr die Zahl der Meldungen, die sich auf private nachrichtendienstliche Tätigkeiten (Art. 4 Bst. a Ziff. 9 BPS) beziehen, erhöht. Die Behörde geht davon aus, dass die nun seit mehreren Jahren durchgeführten regelmässigen Umfragen bei ihr bekannten Unternehmen im Bereich der privaten nachrichtendienstlichen Tätigkeiten Wirkung gezeigt haben.

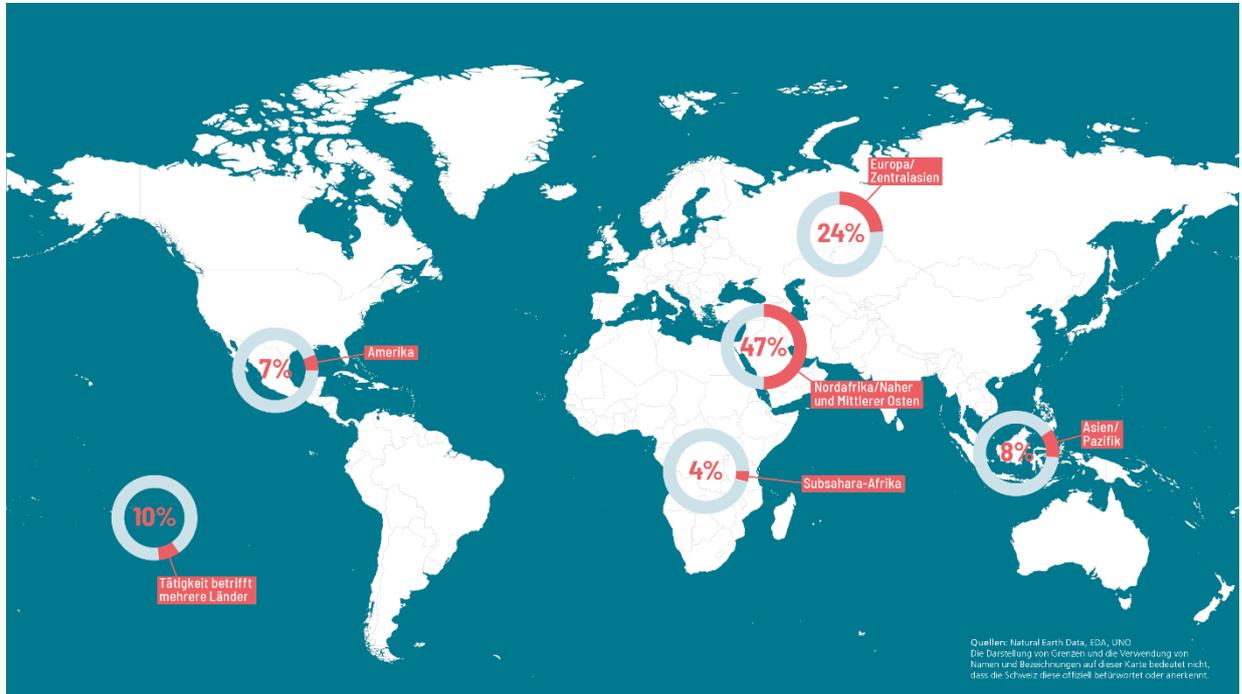
Die Zahl der Meldungen, die sich auf Dienstleistungen für Streit- oder Sicherheitskräfte (Art. 4 Bst. a Ziff. 6–8 BPS) beziehen, hat sich im Berichtsjahr ebenfalls leicht erhöht.

Im Gegensatz zum Vorjahr wurden der Behörde im Jahr 2024 zwei Dienstleistungen im Bereich des Personenschutzes (Art. 4 Bst. a Ziff. 1 BPS) gemeldet.

Die Anzahl von Meldungen im Bereich Kontrolle, Festhalten oder Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Räumen oder Behältnissen sowie Beschlagnahme von Gegenständen (Art. 4 Bst. a Ziff. 4 BPS) ist gegenüber dem letzten Berichtsjahr konstant geblieben.

### 3.6 Geografische Aufschlüsselung der Tätigkeiten (1.9.2015–31.12.2024)

In geografischer Hinsicht ist weiterhin eine Konzentration der unter das BPS fallenden Tätigkeiten in Nordafrika sowie im Nahen und Mittleren Osten festzustellen, wo rund die Hälfte der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gemeldeten Tätigkeiten anfallen, gefolgt von Europa und Zentralasien.



## 4. Einsatz von Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben im Ausland durch Bundesbehörden

Gemäss BPS können Schweizer Vertretungen im Ausland Sicherheitsunternehmen nur dann zum Schutz in einem komplexen Umfeld beauftragen, wenn die Unternehmen Mitglied des Vereins sind, der die Einhaltung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienste (International Code of Conduct Association, ICoCA) überwacht. Das EDA ist bestrebt, private Sicherheitsdienstleister in Regionen mit wenigen oder keinen ICoCA-Mitgliedern zu einem Beitritt zur Vereinigung zu motivieren.

Durch die proaktive Information der Vertretungen gegenüber potenziellen Anbietern, dass eine Zusammenarbeit in einem komplexen Umfeld nur mit Unternehmen möglich ist, die ICoCA-Mitglieder sind, konnten in den letzten Jahren einige Unternehmen zum Beitritt zur Vereinigung bewegt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Bewachungsdienstleistungen wird den EDA-Auslandsvertretungen in Ländern, die nicht als komplexes Umfeld gelten, ebenfalls empfohlen, private Sicherheitsunternehmen zu bevorzugen, die Mitglied der ICoCA sind.

Die SEPS unterstützt und berät in Zusammenarbeit mit dem Krisenmanagement-Zentrum (KMZ) und der Abteilung Verträge, Beschaffungen, Compliance (VBC) des EDA die Auslandsvertretungen sowie andere Bundesbehörden und Delegationen des Bundes, die Bewachungsdienstleistungen im Ausland in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Instrumente zur Verfügung gestellt und laufend weiterentwickelt, wie zum Beispiel ein speziell für die Beschaffung von Bewachungsdienstleistungen entwickelter Leitfaden, Musterverträge und Musterdienstanweisungen in mehreren Sprachen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Im Rahmen der regelmässigen Sicherheitsmissionen im Ausland unterstützt das KMZ die Vertretungen des EDA bei der Überprüfung, ob die von ihnen mit Bewachungsdienstleistungen beauftragten Unternehmen ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Ausrüstung.

Seit 2023 wird das Sicherheits- und Krisenmanagement des EDA neu auf einer digitalen Plattform geführt. Diese beinhaltet ein eigenes Modul für den Bereich Bewachungsdienstleistungen. Dieses wurde 2024 erweitert. Damit werden der Informationsaustausch und die Standardisierung im Umgang mit privaten Sicherheitsfirmen im Ausland weiter gefördert.

## 5. Fazit und Perspektiven

Die zuständige Behörde zieht eine positive Bilanz für das Jahr 2024. Die Zahl der gemeldeten Tätigkeiten ist seit dem letzten Jahr weitgehend stabil geblieben. Die Evaluation der 2021 revidierten Verordnung zum BPS bestätigte deren Wirksamkeit, insbesondere durch eine präzisere Definition der meldepflichtigen Dienstleistungen und eine effizientere Verwaltungspraxis. Mit dem gleichen Ziel wurde die Wegleitung, die 2025 erscheinen soll, überarbeitet. Zudem wurde im Rahmen von Schulungen und Gastreferate zum Thema der Regulierung privater Sicherheitsfirmen ein breiteres Publikum für die Thematik sensibilisiert. Die Überführung der Fachapplikation „Informationssystem Private Sicherheitsfirmen“ in die elektronische Geschäftsverwaltung des Bund konnte abgeschlossen werden, wodurch Doppelspurigkeit in der Verfahrensadministration eliminiert werden kann. Auf internationaler Ebene hat sich die Schweiz weiterhin aktiv für eine bessere internationale Regulierung privater Sicherheitsdienstleistungen stark gemacht – sei es durch ihre Rolle im Montreux Dokument Forum oder die Mitwirkung an der UNO-Arbeitsgruppe zur Regulierung von PMSCs.

Es ist davon auszugehen, dass die sicherheitspolitische Lage 2025 angespannt bleiben wird, weshalb die Regulierung von PMSCs sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene ein zentrales Thema bleiben wird. Die Schweiz wird sich weiterhin für klare Standards in diesem Bereich einsetzen. Im September 2025 wird das BPS 10 Jahre in Kraft sein. Die zuständige Behörde wird dies zum Anlass nehmen, erneut mit verschiedenen nationalen Akteuren in Kontakt zu treten und Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen zu intensivieren und die nationalen Entwicklungen zur Regulierung privater Sicherheitsdienste weiter genau beobachten, da diese die Umsetzung des BPS in Zukunft beeinflussen werden.